

Satzung

der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7743.6-5

1. Februar 2019

Satzung für den Beirat des Zentrums für Mundart an der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 1. Februar 2019

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 am 1. Februar 2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufgaben des Beirats

Der Beirat soll das Zentrum für Mundart an der Pädagogischen Hochschule Weingarten in voller Unabhängigkeit und ehrenamtlich beraten.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht neben der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten aus qualifizierten Persönlichkeiten aus den für das Zentrum für Mundart wichtigen Bereichen, die nicht der Pädagogischen Hochschule Weingarten angehören. Die Zahl der Mitglieder soll zehn nicht überschreiten.

§ 3 Berufung und Abberufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vom Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten berufen und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Amtszeit der Senatsmitglieder. Findet bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes eine Nachwahl statt, so erfolgt diese für die Dauer der laufenden Amtszeit der Vorgängerin bzw. des Vorgängers.

(2) Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Beirat beantragen. Die Rektorin bzw. der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dem Antrag stattzugeben.

§ 4 Vorsitz im Beirat

Die Rektorin bzw. der Rektor der Pädagogischen Hochschule Weingarten führt den Vorsitz und entscheidet im Einzelfall, ob zu den Beratungen weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende hat die Aufgabe die Sitzungen des Beirats des Zentrums für Mundart einzuberufen und vertritt den Beirat nach außen.

§ 5 Beratungen des Beirats

Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Wünschen des Zentrums für Mundart der Pädagogischen Hochschule Weingarten auf Beratung bestimmter Themen trägt er Rechnung. Zu seinen Sitzungen kann der Beirat Gäste und Sachverständige einladen.

§ 6 Sitzungen des Beirats

(1) Der Beirat hält pro Geschäftsjahr mindestens eine ordentliche Sitzung ab. Auf begründetes Verlangen von mindestens drei Beiratsmitgliedern sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen.

(2) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Beirats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zuzusenden hat.

§ 7 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats und seiner Kommissionen haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen des Beirats und seiner Kommissionen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung der Grundordnung, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 1. Februar 2019

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)